

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2025/StR/046) vom 17.07.2025**

T a g e s o r d n u n g

1. Bekanntgaben
2. Überprüfung des Verkehrskonzepts Innenstadt gem. der Satzung des Stadtrats am 13.03.2024
 - erneute Beschlussfassung aufgrund des Antrags vom 30.06.2025
 - TOP wird vertagt**
3. Bekanntgabe der Eilentscheidungen gem. Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO bzgl. der überplanmäßigen Ausgaben im Bereich der Kreisumlage & bei den Absetzungen im Bereich der Nachzahlungszinsen
4. Örtliche Bauvorschriften
 - Erlass einer neuen Stellplatzsatzung – Satzung der Stadt Freising zur Pflicht und zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
 - Satzungsbeschluss
5. Jahresrechnung 2024 der Stadt Freising
6. Jahresrechnung 2024 der von der Stadt Freising verwalteten Kath. Kinderheim St. Klara Stiftung
7. Jahresrechnung 2024 der von der Stadt Freising verwalteten Wohltätigkeitsstiftungen
8. Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH
 - Jahresabschluss
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses der Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH zum 31.12.2024 einschließlich Lagebericht
 - b) Entlastung des Aufsichtsrates der Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2024
 - c) Entlastung der Geschäftsführung der Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2024
9. Freisinger Stadtwerke Parkhaus und Verkehrs-GmbH
 - Jahresabschluss
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses der Freisinger Stadtwerke Parkhaus und Verkehrs-GmbH zum 31.12.2024
 - b) Entlastung des Aufsichtsrates der Freisinger Stadtwerke Parkhaus und Verkehrs-GmbH für das Geschäftsjahr 2024
 - c) Entlastung der Geschäftsführung der Freisinger Stadtwerke Parkhaus und Verkehrs-GmbH für das Geschäftsjahr 2024
10. Freisinger Stadtwerke Forschungs- und Projekt-GmbH
 - Jahresabschluss
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses der Freisinger Stadtwerke Forschungs- und Projekt-GmbH zum 31.12.2024 einschließlich Lagebericht

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2025/StR/046) vom 17.07.2025

- b) Entlastung der Geschäftsführung der Freisinger Stadtwerke Forschungs- und Projekt-GmbH für das Geschäftsjahr 2024
- 11. Freisinger Stadtwerke Wohnbau und Verwaltungs-GmbH
 - Jahresabschluss
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses der Freisinger Wohnbau und Verwaltungs-GmbH (FWG) zum 31.12.2024
 - b) Ergebnisverwendung 2024
 - c) Entlastung des Aufsichtsrates der Freisinger Stadtwerke Wohnbau und Verwaltungs-GmbH für das Jahr 2024
 - d) Entlastung des Geschäftsführers der Freisinger Stadtwerke Wohnbau und Verwaltungs-GmbH für das Jahr 2024
- 12. Freisinger Wohnbau GmbH & Co. Immobilien KG
 - Jahresabschluss
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses der Freisinger Wohnbau GmbH & Co. Immobilien KG zum 31.12.2024
 - b) Ergebnisverwendung 2024
 - c) Entlastung des Aufsichtsrates der Freisinger Wohnbau GmbH & Co. Immobilien KG für das Geschäftsjahr 2024
 - d) Entlastung der Komplementärgesellschaft (FWG) für das Geschäftsjahr 2024
 - e) Verzinsung des Eigenkapitalersatzdarlehens 2025
- 13. Freisinger Stadtwerke
 - Jahresabschluss
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Freisinger Stadtwerke zum 31.12.2024 einschließlich Lagebericht
 - b) Entlastung des Oberbürgermeisters Tobias Eschenbacher für das Geschäftsjahr 2024
 - c) Entlastung der Mitglieder des Werkausschusses der Freisinger Stadtwerke für das Geschäftsjahr 2024
 - d) Entlastung des Werkleiters Herrn Andreas Voigt für das Geschäftsjahr 2024
 - e) Bestellung und Beauftragung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2025 des Eigenbetriebes Freisinger Stadtwerke
- 14. Stadtbau Freising GmbH
 - a) Feststellung Jahresabschluss 2024 und Ergebnisverwendung
 - b) Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2024
 - c) Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2024
- 15. Berichte und Anfragen

TOP 1 Bekanntgaben
Anwesend: 29

Es liegen keine Bekanntgaben vor.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2025/StR/046) vom 17.07.2025

- TOP 2** Überprüfung des Verkehrskonzepts Innenstadt gem. der Satzung des Stadtrats am 13.03.2024
- erneute Beschlussfassung aufgrund des Antrags vom 30.06.2025
Anwesend: 29

Der Vorsitzende stellt einen Vertagungsantrag für den Tagesordnungspunkt 2 zur Abstimmung, da das zuständige Fachamt nicht anwesend sei.

Beschluss Nr. 359 / 46a

Anwesend: 30 Für: 30 Gegen: 0 den Antrag:

Der Vertagungsantrag ist somit angenommen.

- TOP 3** Bekanntgabe der Eilentscheidungen gem. Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO bzgl. der überplanmäßigen Ausgaben im Bereich der Kreisumlage & bei den Absetzungen im Bereich der Nachzahlungszinsen
Anwesend: 30

Beschlussvorlage der Verwaltung

1. Überplanmäßige Ausgaben im Bereich der Kreisumlage

Mit Datum vom 30.05.2025 hat die Stadt Freising den endgültigen Kreisumlagebescheid für das Haushaltsjahr 2025 am 11.06.2025 erhalten.

Grundlage für die Berechnung der Kreisumlage ist gemäß Art. 18 Abs. 3 i.V.m. Art. 4 BayFAG die Summe der Steuerkraftzahlen und 80 % der im Vorjahr geflossenen Schlüsselzuweisungen.

Die Umlagekraft für die Stadt Freising beträgt somit 81.287.367,00 €, was bei einem Kreisumlagehebesatz von 52,87 % eine finale Kreisumlage von 42.976.630,93 € ergibt.

Die monatliche Kreisumlage i.H.v. 3.581.385,91 € ist am 25. eines jeden Monats fällig. (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayFAG)

Ebenfalls am 25.06.2025 fällig war demnach auch die Minderzahlung gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 BayFAG:

Vorauszahlungen für das Haushaltsjahr 2025

5 Monate x 3.581.385,91 €	17.906.929,55 €
abzgl. der bereits gezahlten Kreisumlage	15.949.109,65 €
= Minderzahlung	1.957.819,90 €

Wird die Kreisumlage zu diesem Zeitpunkt nicht rechtzeitig entrichtet, so können nach Art. 19 Abs. 1 Satz 3 BayFAG Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % für jeden vollen Monat erhoben werden.

Ebenfalls können vom Landkreis Mahngebühren in Rechnung gestellt werden, sofern die Kreisumlage nicht rechtzeitig bezahlt wird. (Art. 18 Abs. 1 BayFAG i.V.m. Art. 51 Abs. 1

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2025/StR/046) vom 17.07.2025**

LKrO, Art. 5 LKrO und Art. 10 Abs. 1 + 2 BV, sowie Art. 20 Abs. 1 KG i.V.m. der Kostensatzung des Landkreises)

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsstelle: 0.9000.8321

Bezeichnung: Kreisumlage

Haushaltsansatz: 41.800.000,00 €

Außerplanmäßige Ausgabe: 1.176.672,00 €

Deckung: durch Mehreinnahmen bei Haushaltsstelle 0.9000.0410 (Schlüsselzuweisungen) i.H.v. 1.126.172,00 € und Einsparungen bei Haushaltsstelle 0.9141.8500 (Deckungsreserve) i.H.v. 50.500,00 €

Ein Nachtragshaushalt gemäß Art. 68 Abs. 2 Nr. 2 GO ist aufgrund der Erhöhung der Ausgaben für die Kreisumlage seitens der Kommunalaufsicht nicht erforderlich. Es entsteht zwar eine Lücke im Verwaltungshaushalt, jedoch stehen die o.g. Ersatzdeckungsmittel noch in ausreichender Höhe zur Verfügung.

2. Absetzungen im Bereich der Nachzahlungszinsen

Mit Datum vom 30.04.2025 ergingen Bescheide über die Festsetzung der Gewerbesteuer-Zinsen für 2003 und 2005:

Unter der Berücksichtigung aller Zinsfestsetzungen ergeben sich für diese Jahre insbesondere folgende Erstattungsbeträge bei den Nachzahlungszinsen:

- 341.970,00 €, fällig am 05.05.2025
- 172.840,00 €, fällig am 05.05.2025

Grundsätzlich endet der Zinslauf zwar mit der Wirksamkeit (§§ 122, 124 AO), also der Bekanntgabe der jeweiligen Gewerbesteuerbescheide am 05.05.2025. (§ 233a Abs. 2 AO i.V.m. § 108 Abs. 3 AO)

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer verspäteten Auszahlung auch ein weiterer Zinsschaden für die Stadt Freising auf zivilrechtlicher Ebene entsteht.

Aus diesem Grund war eine zeitnahe Sollstellung unumgänglich, sodass die Reaktionsparameter bei der Haushaltsstelle 0.0341.2616 seit diesem Zeitpunkt auf weich gestellt wurden.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsstelle: 0.0341.2616

Bezeichnung: Verzinsung von Steuernachforderungen

Außerplanmäßige Ausgabe bzw. Absetzung: 514.810,00 €

Aufgrund der o.g. Absetzungen weist die Haushaltsstelle zum Stand 24.06.2025 ein negatives Rechnungsergebnis i.H.v. 327.983,00 € auf.

Da die Beschlüsse für die o.g. Sachverhalte vom Stadtrat bzw. vom zuständigen Ausschuss nicht rechtzeitig eingeholt werden konnten und ein zeitnahe Handeln erforderlich war, wurden die Entscheidungen im Rahmen der Eilkompetenz des Oberbürgermeisters getroffen.

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2025/StR/046) vom 17.07.2025**

Der Stadtrat, sowie der Finanz- und Verwaltungsausschuss werden daher gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO in Kenntnis gesetzt.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen

TOP 4 Örtliche Bauvorschriften

Erlass einer neuen Stellplatzsatzung – Satzung der Stadt Freising zur Pflicht und zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

- Satzungsbeschluss

Anwesend: 32

Beschlussvorlage der Verwaltung

Auf den Bericht zu den Änderungen im Bauordnungsrecht aufgrund des Ersten und Zweiten Modernisierungsgesetzes 2024 und den Auswirkungen auf das kommunale Satzungsrecht am 04.06.2025 wird inhaltlich verwiesen.

Die derzeit geltende Stellplatzsatzung der Stadt Freising von 2003 überschreitet die in der Bayerischen Garagen- und Stellplatzverordnung ab 01.10.2025 als Obergrenze festgelegten Richtzahlen in nahezu allen Bereichen, sodass diese Satzung mit Ablauf des 30.09.2025 per Gesetz außer Kraft treten wird. Ohne Neuerlass einer Stellplatzsatzung, die diese Obergrenzen anerkennt, liegt es allein in der Konzeption des Bauwerbers ob und wie viele Stellplätze hergestellt werden.

Alle zugrundeliegenden Anträge (von ÖDP 22.08.2026, FW 22.11.2019, FW 1.9.2020, SPD 13.01.2022 sowie Bündnis 90/Die Grünen 12.01.2025) wurden damit abschließend behandelt.

Ergebnis des politischen Diskurses

Die anschließende politische Debatte unterstrich die Notwendigkeit für den Erlass einer neuen Stellplatzsatzung auf der bis 30.09.2025 geltenden Ermächtigungsgrundlage, welche Regelungen zur Beschaffenheit noch ermöglicht und mit Einhalten der Obergrenzen der beigefügten Richtzahlliste ein Fortgelten der Satzung gemäß der Übergangsregelung des Art. 83 Abs. 5 BayBO n.F. gewährleistet.

Die Anregungen aus dem politischen Diskurs und der eingegangenen Rückmeldungen aus den Fraktionen wurden gewürdigt und im Entwurf soweit möglich berücksichtigt.

Im Rahmen der Diskussion zum Empfehlungsbeschluss für den Stadtrat wurde ein Abweichen nach unten bei den Richtzahlen im Bereich Gebäude mit Wohnungen grundsätzlich begrüßt, aber die Grenze von 90 m² anstelle des Vorschlags der Verwaltung mit 120 m² beschlussmäßig herbeigeführt. Dies ist im Entwurf berücksichtigt.

Bei Wohnanlagen mit einem Wohnungsmix sind die Auswirkungen eher gering. In der Bauleitplanung wirkt sich die Veränderung aufgrund der derzeit angenommenen durchschnittlichen Wohnungsgrößen (91 m²) im Hinblick auf die Versiegelung signifikanter aus.

Entwurf der Satzung der Stadt Freising zur Pflicht und zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) - Regelungsgehalt

Die Stellplatzpflicht wird angeordnet. Im Bereich Wohnen werden z.T. geringere Anforderungen als in der Richtzahlliste der Anlage der Garagen- und Stellplatzverordnung vorgesehen angeordnet. Darüber hinaus gilt die Richtzahlliste der Garagen- und Stellplatzverordnung.

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2025/StR/046) vom 17.07.2025**

Eine gegenseitige Anrechnung von Stellplätzen ist bei zeitlich getrennter Nutzung vorgesehen.

Anforderungen an die Herstellung der Stellplätze werden formuliert. Dabei sind auch Regelungen zur Beschaffenheit einschließlich stellplatzbegleitender Baumpflanzungen vorgesehen.

Regelungen zur Beschaffenheit eines Stellplatzes mit begrünenden Elementen können aufgrund der Bestandsschutzklausel des Art. 83 Abs. 5 Satz 2 BayBO über den 01.10.2025 hinaus weitergeführt werden.

Die Stadt Freising ordnet Baumpflanzungen bereits seit in Kraft treten der ersten Stellplatzsatzung an und beeinflusst damit seit 2003 das Ortsbild von Freising nachhaltig. Die Anordnung von begleitenden Baumpflanzungen stellt auch eine besondere Anforderung an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes von Freising dar.

Oberirdische Stellplätze sind nach der Legaldefinition der Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 BayBO bauliche Anlagen. Die Begrünungsregelungen werden in dem Sinne auch auf Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO - Gestaltung baulicher Anlagen - gestützt.

Eine Ablöseregelung ist vorgesehen. Dabei werden das Stadtgebiet und das Ensemble zur Förderung der Innenstadt differenziert betrachtet. Der Ablösevertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ist die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich, so ist der Vertrag spätestens einen Monat vor Baubeginn abzuschließen. Der Ablösebetrag wird mit Erteilung der Baugenehmigung zur Zahlung fällig. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und erzeugt eine gewisse Verbindlichkeit.

Ein Inkrafttreten der Satzung zum 01.09.2025 wird angestrebt.

Zur Klarstellung werden eine Reihe von Hinweisen auf weitere rechtliche Grundlagen angefügt.

Dabei wird auch auf die Möglichkeit einer Reduzierung des Stellplatzschlüssels über ein qualifiziertes anlagenbezogenes Mobilitätskonzept für Wohngebäude im Wege einer Abweichungsentscheidung hingewiesen.

Verfahrensrechtliche Aspekte

Satzung im eigenen Wirkungskreis, Gesetz im materiellen Sinn

Satzungen als örtliche Bauvorschriften im eigenen Wirkungskreis sind Gesetze im materiellen Sinn. Das Recht, eigene Angelegenheiten mittels Satzungen zu regeln, ist im verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrecht begründet und das wichtigste Steuerungsinstrument der Kommunen.

Soweit die Satzung in Grundrechte (hier: Eigentum, allgemeine Handlungsfreiheit) eingreift, bedarf es einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung. Die Ermächtigungsgrundlagen sind in Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 BayBO verankert.

Erlass steht im pflichtgemäßen Ermessen

Der Erlass von örtlichen Bauvorschriften steht grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde.

Die Stellplatzsatzung ist geeignet, um den Zu- und Abfahrtsverkehr einer Anlage auf dem jeweiligen Grundstück im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten aufzunehmen, die Stellplätze hinsichtlich der Erfordernisse der Klimaanpassung auszubilden und einen Beitrag zu leisten, den öffentlichen Raum vom ruhenden Verkehr frezuhalten.

Beschlussfassung

Laut Geschäftsordnung für den Stadtrat Freising (Stand: 02.12.2021) ist für den Erlass von Satzungen der Stadtrat zuständig, Von der Möglichkeit, den Erlass von örtlichen Bauvorschriften entsprechend der Gemeindeordnung auf beschließende Ausschüsse zu

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2025/StR/046) vom 17.07.2025**

übertragen, wurde kein Gebrauch gemacht. Insofern ist die Satzungen nach Empfehlungsbeschluss des Ausschusses für Bauen, Planen und Umwelt dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Für den Erlass örtlicher Bauvorschriften wird regelmäßig eine persönliche Beteiligung i.S.v. Art 49 Abs. 1 GO nicht anzunehmen sein. Das einzelne Stadtratsmitglied ist als Grundstückseigentümer regelmäßig nur Teil einer größeren Gruppe und folglich nicht individuell betroffen.

Wahrung staatlicher Mitwirkungsrechte

Für selbstständige örtliche Bauvorschriften gibt es keine Genehmigungs-, Vorlage-, oder Anzeigepflichten. Das Landratsamt Freising, Kommunalaufsicht, erhält eine Ausfertigung der Abstandsflächensatzung zur Kenntnis.

Ausfertigung durch den Oberbürgermeister

Mit Unterschrift des Oberbürgermeisters wird die Originalurkunde hergestellt; mit der Unterschrift wird dokumentiert, dass die Satzung dem Willen des Beschlussorgans entspricht und das Verfahren eingehalten wurde.

Bekanntmachung

Satzungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Freising amtlich bekanntgemacht. Zusätzlich erfolgt ein Aushang an den Amtstafeln der Stadt Freising für einen Monat; im selben Zeitraum wird die Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Freising eingestellt.

Beschluss Nr. 360 / 46a

Anwesend: 33 Für: 9 Gegen: 24 den Antrag:

Der Empfehlungsbeschluss aus der Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt vom 25.06.2025 lautet:

Der vorliegende Entwurf der Satzung zur Pflicht und zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung), der einen wesentlichen Teil der Beschlussvorlage darstellt, wird auf der Grundlage von Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 der Bayerischen Bauordnung in der bis 30.09.2025 geltenden Fassung beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt die Stellplatzsatzung ortüblich bekannt zu machen und zum 01.09.2025 in Kraft zu setzen.

Der Beschlussvorschlag ist damit abgelehnt.

Der Vorsitzende stellt den 1. Änderungsantrag hinsichtlich der Stellplatzablösesummen. Für das gesamten Stadtgebiet betrage diese 20.000 €, im Ensemblebereich wurde die Summe auf 10.000 € reduziert.

Beschluss Nr. 361 / 46a

Anwesend: 33 Für: 5 Gegen: 28 den Antrag:

Der Änderungsantrag lautet, die Satzung dahingehend zu ändern, im gesamten Stadtgebiet die Ablösesumme auf 10.000 € festzusetzen.

Der 1. Änderungsantrag ist damit abgelehnt.

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2025/StR/046) vom 17.07.2025**

Der Vorsitzende stellt den 2. Änderungsantrag hinsichtlich der Wohngrenze von 90 m². D. h. bis 50 m² gibt es 1 Stellplatz, bis 120 m² 1, 5 Stellplätze und über 120 m² 2 Stellplätze.

Beschluss Nr. 362 / 46a

Anwesend: 33 Für: 25 Gegen: 8 den Antrag:

Der entsprechende Vorschlag der Verwaltung ist somit angenommen.

Beschluss Nr. 363 / 46a

Anwesend: 33 Für: 30 Gegen: 3 den Antrag:

Der vorliegende Entwurf der Satzung inkl. der Änderungsanträge aus der Sitzung zur Pflicht und zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung), der einen wesentlichen Teil der Beschlussvorlage darstellt, einschließlich der nun beschlussmäßig herbeigeführten Änderungen, wird auf der Grundlage von Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 der Bayerischen Bauordnung in der bis 30.09.2025 geltenden Fassung beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt die Stellplatzsatzung ortsüblich bekannt zu machen und zum 01.09.2025 in Kraft zu setzen

TOP 5 Jahresrechnung 2024 der Stadt Freising

Anwesend: 33

Beschlussvorlage der Verwaltung

Für jedes Haushaltsjahr ist nach dessen Ablauf eine Jahresrechnung zu erstellen (Art. 102 Abs. 1 Gemeindeordnung). In der Haushaltsrechnung sind den Solleinnahmen und den Sollausgaben die entsprechenden Haushaltsansätze gegenüberzustellen (§ 79 Kommunalhaushaltsverordnung)

Es handelt sich um eine Sollrechnung, d.h. die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben bleiben außer Betracht. Der sich ergebende Unterschiedsbetrag zeigt auf der Einnahmenseite, inwieweit die erwarteten Einnahmen tatsächlich angeordnet wurden und auf der Ausgabenseite, ob Haushaltssmittel eingespart oder ob überplanmäßige Ausgaben notwendig sind.

Das Rechnungsergebnis 2024 wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss Nr. 364 / 46a

Anwesend: 33 Für: 33 Gegen: 0 den Antrag:

Der Übertragung der vorgeschlagenen Kassen- und Haushaltsreste wird zugestimmt.

TOP 6 Jahresrechnung 2024 der von der Stadt Freising verwalteten Kath. Kinderheim St. Klara Stiftung

Anwesend: 33

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2025/StR/046) vom 17.07.2025

Beschlussvorlage der Verwaltung

Für jedes Haushaltsjahr ist nach dessen Ablauf eine Jahresrechnung zu erstellen (Art. 102 GO). Diese Vorschriften gelten auch für kommunale Stiftungen (Art. 16 Abs. 1 Satz 4 Bayer. Stiftungsgesetz).

In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschl. des Vermögensstandes und der Verbindlichkeiten nachzuweisen.

In der Rechnung sind den Solleinnahmen und den Sollausgaben die entsprechenden Haushaltsansätze gegenüberzustellen (§79 KommHV). Der sich ergebende Unterschiedsbetrag zeigt auf der Einnahmenseite, inwieweit die erwarteten Einnahmen tatsächlich angeordnet wurden, und auf der Ausgabenseite, ob Haushaltsmittel eingespart oder ob überplanmäßige Ausgaben notwendig wurden.

Die Jahresrechnung ist eine Sollrechnung, d.h. dass die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben außer Betracht bleiben.

Das Rechnungsergebnis 2024 wird zur Kenntnis genommen.

TOP 7 Jahresrechnung 2024 der von der Stadt Freising verwalteten Wohltätigkeitsstiftungen
Anwesend: 30

Beschlussvorlage der Verwaltung

Für jedes Haushaltsjahr ist nach dessen Ablauf eine Jahresrechnung zu erstellen (Art. 102 GO). Diese Vorschriften gelten auch für kommunale Stiftungen (Art. 16 Abs. 1 Satz 4 Bayer. Stiftungsgesetz).

In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschl. des Vermögensstandes und der Verbindlichkeiten nachzuweisen.

In der Rechnung sind den Solleinnahmen und den Sollausgaben die entsprechenden Haushaltsansätze gegenüberzustellen (§79 KommHV). Der sich ergebende Unterschiedsbetrag zeigt auf der Einnahmenseite, inwieweit die erwarteten Einnahmen tatsächlich angeordnet wurden, und auf der Ausgabenseite, ob Haushaltsmittel eingespart oder ob überplanmäßige Ausgaben notwendig wurden.

Die Jahresrechnung ist eine Sollrechnung, d.h. dass die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben außer Betracht bleiben.

Das Rechnungsergebnis 2024 wird zur Kenntnis genommen.

TOP 8 Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH
- **Jahresabschluss**

- a) Feststellung des Jahresabschlusses der Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH zum 31.12.2024 einschließlich Lagebericht
- b) Entlastung des Aufsichtsrates der Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2024

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2025/StR/046) vom 17.07.2025**

c) Entlastung der Geschäftsführung der Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2024

Anwesend: 29

Beschlussvorlage der Verwaltung

Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH

Feststellung des Jahresabschlusses der Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH zum 31.12.2024 einschließlich Lagebericht

Der von der Geschäftsführung vorgelegte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 und der Lagebericht der Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH sind, von der zum Abschlussprüfer bestellten, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers, München, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Der Aufsichtsrat hat das Prüfungsergebnis in der Sitzung vom 08.07.2025 zustimmend zur Kenntnis genommen und hat nach eigener Prüfung keine Einwendungen gegen den Jahresabschluss 2024 und den Lagebericht erhoben.

Mit Feststellung des Jahresabschlusses sind Geschäftsführung und Aufsichtsrat zu entlasten.

Weitere Sachstandsinformationen können dem beiliegenden Geschäftsbericht 2024 entnommen werden.

Beschluss Nr. 365 / 46a

Anwesend: 32 Für: 32 Gegen: 0 den Antrag:

Der Oberbürgermeister der Stadt Freising wird ermächtigt in der Gesellschafterversammlung der Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Der Gesellschafter stellt gemäß § 14 Ziffer 2b des Gesellschaftsvertrages den geprüften Jahresabschluss wie folgt fest:
Die Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH schließt das Geschäftsjahr 2024 mit einem Gewinn in Höhe von 1.644.138,31 Euro ab. Der Gewinn wird an die Freisinger Stadtwerke abgeführt.
Die Bilanzsumme erreicht einen Wert von 92.654.974,30 Euro.

Beschluss Nr. 366 / 46a

Anwesend: 25 Für: 25 Gegen: 0 den Antrag:

Der Oberbürgermeister der Stadt Freising wird ermächtigt in der Gesellschafterversammlung der Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

- b) Dem Aufsichtsrat der Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2025/StR/046) vom 17.07.2025

Beschluss Nr. 367 / 46a

Anwesend: 33 Für: 33 Gegen: 0 den Antrag:

Der Oberbürgermeister der Stadt Freising wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

- c) Der Geschäftsführung der Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

TOP 9 Freisinger Stadtwerke Parkhaus und Verkehrs-GmbH**- Jahresabschluss**

- a) Feststellung des Jahresabschlusses der Freisinger Stadtwerke Parkhaus und Verkehrs-GmbH zum 31.12.2024
- b) Entlastung des Aufsichtsrates der Freisinger Stadtwerke Parkhaus und Verkehrs-GmbH für das Geschäftsjahr 2024
- c) Entlastung der Geschäftsführung der Freisinger Stadtwerke Parkhaus und Verkehrs-GmbH für das Geschäftsjahr 2024

Anwesend: 33

Beschlussvorlage der Verwaltung

Freisinger Stadtwerke Parkhaus und Verkehrs-GmbH

Feststellung des Jahresabschlusses der Freisinger Stadtwerke Parkhaus und Verkehrs-GmbH zum 31.12.2023 einschließlich Lagebericht

Der von der Geschäftsführung vorgelegte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 und der Lagebericht sind von der bestellten PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Der Aufsichtsrat hat das Prüfungsergebnis in der Sitzung vom 07.07.2025 zustimmend zur Kenntnis genommen und hat nach eigener Prüfung keine Einwendungen gegen den Jahresabschluss 2024 und den Lagebericht erhoben.

Mit Feststellung des Jahresabschlusses sind Geschäftsführung und Aufsichtsrat zu entlasten.

Beschluss Nr. 368 / 46a

Anwesend: 31 Für: 31 Gegen: 0 den Antrag:

Der Stadtrat beschließt:

Der Oberbürgermeister der Stadt Freising wird ermächtigt in der Gesellschafterversammlung der Freisinger Stadtwerke Parkhaus und Verkehrs-GmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die Gesellschafterversammlung nimmt das Prüfungsergebnis zustimmend zur Kenntnis und erhebt nach eigener Prüfung keine Einwendungen gegen den Jahresabschluss 2024

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2025/StR/046) vom 17.07.2025

einschließlich Lagebericht. Die Gesellschafterversammlung stimmt dem Jahresabschluss zum 31.12.2024 zu, der damit festgestellt ist.

Beschluss Nr. 369 / 46a

Anwesend: 24 **Für:** 24 **Gegen:** 0 **den Antrag:**

Der Stadtrat beschließt:

Der Oberbürgermeister der Stadt Freising wird ermächtigt in der Gesellschafterversammlung der Freisinger Stadtwerke Parkhaus und Verkehrs-GmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

- b) Dem Aufsichtsrat der Freisinger Stadtwerke Parkhaus und Verkehrs-GmbH wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Beschluss Nr. 370 / 46a

Anwesend: 31 **Für:** 31 **Gegen:** 0 **den Antrag:**

Der Stadtrat beschließt:

Der Oberbürgermeister der Stadt Freising wird ermächtigt in der Gesellschafterversammlung der Freisinger Stadtwerke Parkhaus und Verkehrs-GmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

- c) Dem Geschäftsführer der Freisinger Stadtwerke Parkhaus und Verkehrs-GmbH wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

TOP 10 Freisinger Stadtwerke Forschungs- und Projekt-GmbH

- Jahresabschluss

- a) Feststellung des Jahresabschlusses der Freisinger Stadtwerke Forschungs- und Projekt-GmbH zum 31.12.2024 einschließlich Lagebericht
- b) Entlastung der Geschäftsführung der Freisinger Stadtwerke Forschungs- und Projekt-GmbH für das Geschäftsjahr 2024

Anwesend: 31

Beschlussvorlage der Verwaltung

Feststellung des Jahresabschlusses der Freisinger Stadtwerke Forschungs- und Projekt-GmbH zum 31.12.2024 einschließlich Lagebericht

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des HGB.

Die Freisinger Stadtwerke Forschungs- und Projekt-GmbH schließt das Geschäftsjahr 2024 mit einem Verlust in Höhe von 15.433,56 Euro ab. Nach Verlustübernahme durch den Organträger ergibt sich ein ausgeglichenes Ergebnis.

Gemäß Gesellschaftsvertrag der Freisinger Stadtwerke Forschungs- und Projekt-GmbH ist der Jahresabschluss von der Gesellschafterversammlung festzustellen und die Geschäftsführung zu entlasten.

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2025/StR/046) vom 17.07.2025**

Beschluss Nr. 371 / 46a

Anwesend: 31 Für: 31 Gegen: 0 den Antrag:

Der Oberbürgermeister der Stadt Freising wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Freisinger Stadtwerke Forschungs- und Projekt-GmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die Gesellschafterversammlung nimmt den Jahresabschluss 2024 zustimmend zur Kenntnis, der damit festgestellt ist. Der Verlust beträgt 15.433,56 Euro. Nach Verlustübernahme durch den Organträger ergibt sich ein ausgeglichenes Ergebnis.
- b) Der Geschäftsführung der Freisinger Stadtwerke Forschungs- und Projekt-GmbH wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

TOP 11 Freisinger Stadtwerke Wohnbau und Verwaltungs-GmbH**- Jahresabschluss**

- a) Feststellung des Jahresabschlusses der Freisinger Wohnbau und Verwaltungs-GmbH (FWG) zum 31.12.2024
- b) Ergebnisverwendung 2024
- c) Entlastung des Aufsichtsrates der Freisinger Stadtwerke Wohnbau und Verwaltungs-GmbH für das Jahr 2024
- d) Entlastung des Geschäftsführers der Freisinger Stadtwerke Wohnbau und Verwaltungs-GmbH für das Jahr 2024

Anwesend: 31

Beschlussvorlage der Verwaltung

Freisinger Stadtwerke Wohnbau und Verwaltungs-GmbH- öffentlich
Feststellung des Jahresabschlusses der Freisinger Stadtwerke Wohnbau und
Verwaltungs-GmbH zum 31.12.2024

Die Freisinger Stadtwerke Wohnbau und Verwaltungs-GmbH schließt mit einem Jahresüberschuss von 1.978,23 Euro (Vorjahr 1.173,88 EUR) für das Jahr 2024 ab.

Dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung, Verzicht auf die nach Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO erforderliche Abschlussprüfung wurde vom Landratsamt Freising am 05.12.2022 stattgegeben. Die Freistellung von der Abschlussprüfung wurde auf fünf Jahre befristet, unter der Voraussetzung, dass jede wesentliche Änderung insbes. die Erhöhung der Anteile als Komplementärin, der Rechtsaufsicht angezeigt wird.

Die Ausnahmegenehmigung ist möglich, da die FWG deren alleinige Gesellschafterin die Stadt Freising ist, aufgrund der Art und des Umfangs des Unternehmens und seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eine jährliche Abschlussprüfung entbehrlich erscheinen lassen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens, insbes. die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen waren im Jahr 2021 geordnet (vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.21 der Rödl & Partner GmbH v. 27.05.2022).

Nach Ablauf dieses Zeitraumes sollen ein ausführlicher Sachstandsbericht und eine einmalige Prüfung der Finanzen nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften auf

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2025/StR/046) vom 17.07.2025

Basis des Jahresabschlusses 2026 vorgelegt werden. Diese bilden die Grundlage für die Entscheidung, ob auch weiterhin eine Ausnahmegenehmigung zulässig und zweckmäßig ist.

Beschluss Nr. 372 / 46a

Anwesend: 30 Für: 30 Gegen: 0 den Antrag:

Der Oberbürgermeister der Stadt Freising wird ermächtigt in der Gesellschafterversammlung der Freisinger Stadtwerke Wohnbau und Verwaltungs-GmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die Gesellschafterversammlung nimmt den Jahresabschluss 2024 einschließlich Lagebericht zur Kenntnis und erhebt nach eigener Prüfung keine Einwendungen. Die Gesellschafterversammlung stimmt dem Jahresabschluss zum 31.12.2024 einschließlich Lagebericht zu, der damit festgestellt ist.
- b) Der Jahresüberschuss zum 31.12.2024, in Höhe von 1.978,23 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss Nr. 373 / 46a

Anwesend: 25 Für: 25 Gegen: 0 den Antrag:

Der Oberbürgermeister der Stadt Freising wird ermächtigt in der Gesellschafterversammlung der Freisinger Stadtwerke Wohnbau und Verwaltungs-GmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

- c) Dem Aufsichtsrat der Freisinger Stadtwerke Wohnbau und Verwaltungs-GmbH wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Beschluss Nr. 374 / 46a

Anwesend: 31 Für: 31 Gegen: 0 den Antrag:

Der Oberbürgermeister der Stadt Freising wird ermächtigt in der Gesellschafterversammlung der Freisinger Stadtwerke Wohnbau und Verwaltungs-GmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

- d) Dem Geschäftsführer der Freisinger Stadtwerke Wohnbau und Verwaltungs-GmbH wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

TOP 12 Freisinger Wohnbau GmbH & Co. Immobilien KG

- Jahresabschluss

- a) Feststellung des Jahresabschlusses der Freisinger Wohnbau GmbH & Co. Immobilien KG zum 31.12.2024
- b) Ergebnisverwendung 2024
- c) Entlastung des Aufsichtsrates der Freisinger Wohnbau GmbH & Co. Immobilien KG für das Geschäftsjahr 2024
- d) Entlastung der Komplementärgesellschaft (FWG) für das Geschäftsjahr 2024
- e) Verzinsung des Eigenkapitalersatzdarlehens 2025

Anwesend: 31

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2025/StR/046) vom 17.07.2025

Beschlussvorlage der Verwaltung

Der von der Geschäftsführung vorgelegte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 und der Lagebericht sind bei der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Der Aufsichtsrat hat das Prüfungsergebnis in der Sitzung vom 02.07.2025 zustimmend zur Kenntnis genommen und nach eigener Prüfung keine Einwendungen gegen den Jahresabschluss 2024 und den Lagebericht erhoben.

Mit Feststellung des Jahresabschlusses ist über die Ergebnisverwendung zu beschließen sowie Aufsichtsrat und die Komplementärgesellschaft zu entlasten.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass eine Verzinsung des Eigenkapitalersatzdarlehens mit den ursprünglich vereinbarten 4 % p. a. im Geschäftsjahr 2025 zu einer Zinsbelastung von insgesamt 373.151,52 € führen würde, die aus dem operativen Geschäftsbereich der FWB nicht zu erwirtschaften ist, würde dies eine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Situation und Ergebnisentwicklung der Gesellschaft zur Folge haben und so ein unangemessenes Hemmnis für die künftige Entwicklung der FWB bedeuten.

Um unter diesen Umständen für die Zukunft die Entwicklung der FWB nicht ungebührlich zu beeinträchtigen, wird das Eigenkapitalersatzdarlehen in Höhe von 9.328.788,00 € für das Geschäftsjahr 2025 abweichend von der ursprünglichen Regelung im Einbringungsvertrag mit einem Zinssatz in Höhe von 0,5 % verzinst.

Beschluss Nr. 375 / 46a

Anwesend: 30 Für: 30 Gegen: 0 den Antrag:

Der Oberbürgermeister der Stadt Freising wird ermächtigt in der Gesellschafterversammlung der Freisinger Wohnbau GmbH & Co. Immobilien KG folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die Gesellschafterversammlung nimmt das Prüfungsergebnis zustimmend zur Kenntnis und erhebt nach eigener Prüfung keine Einwendungen gegen den Jahresabschluss 2024 und den Lagebericht. Die Gesellschafterversammlung stimmt dem Jahresabschluss zum 31.12.2024 einschließlich Lagebericht und Prüfungsergebnis zu, der damit festgestellt ist.
- b) Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2024 in Höhe von 330.968,97 Euro wird für die Steuerlast des Gesellschafters auf dem Verrechnungskonto des Kommanditisten (Kapitalkonto III) der Betrag in Höhe von 38.313,00 Euro gutgeschrieben.
Der restliche Jahresüberschuss in Höhe von 292.655,97 Euro wird in das Verlustvortragskonto (Kapitalkonto IV) eingestellt.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2025/StR/046) vom 17.07.2025

Beschluss Nr. 376 / 46a

Anwesend: 24 Für: 24 Gegen: 0 den Antrag:

Der Oberbürgermeister der Stadt Freising wird ermächtigt in der Gesellschafterversammlung der Freisinger Wohnbau GmbH & Co. Immobilien KG folgende Beschlüsse zu fassen:

- c) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Freisinger Wohnbau GmbH & Co. Immobilien KG wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Beschluss Nr. 377 / 46a

Anwesend: 31 Für: 31 Gegen: 0 den Antrag:

Der Oberbürgermeister der Stadt Freising wird ermächtigt in der Gesellschafterversammlung der Freisinger Wohnbau GmbH & Co. Immobilien KG folgende Beschlüsse zu fassen:

- d) Der Komplementärgesellschaft, Freisinger Stadtwerke Wohnbau und Verwaltungs-GmbH, wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.
e) Verzinsung des Eigenkapitalersatzdarlehens wird für das Geschäftsjahr 2025, abweichend von der ursprünglichen Regelung des Einbringungsvertrages, mit einem Zinssatz in Höhe von 0,5 % verzinst.

TOP 13 Freisinger Stadtwerke**- Jahresabschluss**

- a) Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Freisinger Stadtwerke zum 31.12.2024 einschließlich Lagebericht
- b) Entlastung des Oberbürgermeisters Tobias Eschenbacher für das Geschäftsjahr 2024
- c) Entlastung der Mitglieder des Werkausschusses der Freisinger Stadtwerke für das Geschäftsjahr 2024
- d) Entlastung des Werkleiters Herrn Andreas Voigt für das Geschäftsjahr 2024
- e) Bestellung und Beauftragung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2025 des Eigenbetriebes Freisinger Stadtwerke

Anwesend: 31

Beschlussvorlage der Verwaltung

Freisinger Stadtwerke

Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes
Freisinger Stadtwerke zum 31.12.2024 einschließlich Lagebericht

Der von der Werkleitung vorgelegte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 und der Lagebericht der Freisinger Stadtwerke sind von der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers, München, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Der Werkausschuss hat das Prüfungsergebnis in der Sitzung vom 08.07.2025 zustimmend zur Kenntnis genommen und nach eigener Prüfung keine Einwendungen gegen den Jahresabschluss 2024 und den Lagebericht erhoben.

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2025/StR/046) vom 17.07.2025**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes über den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Freisinger Stadtwerke zum 31.12.2024 einschließlich Lagebericht in seiner Sitzung vom 15.07.2025 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Mit Feststellung des Jahresabschlusses sind der Oberbürgermeister, die Mitglieder des Werkausschusses und die Werkleitung zu entlasten, sowie den Abschlussprüfer für das Jahr 2025 festzulegen.

Weitere Sachstandsinformationen können dem beiliegenden Geschäftsbericht 2024 entnommen werden.

Beschluss Nr. 378 / 46a

Anwesend: 30 **Für:** 30 **Gegen:** 0 **den Antrag:**

Der Stadtrat beschließt:

- a) Der Stadtrat stellt gemäß § 25 Abs. 3 der EBV den von der Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft PricewaterhouseCoopers München geprüften Jahresabschluss 2024 wie folgt fest:

Die Freisinger Stadtwerke schließen das Geschäftsjahr 2024 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 145.854,75 Euro ab. Dieser Betrag wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Bilanzsumme erreicht einen Wert von 114.728.436,88 Euro.

Beschluss Nr. 379 / 46a

Anwesend: 30 **Für:** 30 **Gegen:** 0 **den Antrag:**

Der Stadtrat beschließt:

- b) Dem Oberbürgermeister, Herr Tobias Eschenbacher, wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Beschluss Nr. 380 / 46a

Anwesend: 23 **Für:** 23 **Gegen:** 0 **den Antrag:**

Der Stadtrat beschließt:

- c) Den Mitgliedern des Werkausschusses der Freisinger Stadtwerke wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Beschluss Nr. 381 / 46a

Anwesend: 30 **Für:** 30 **Gegen:** 0 **den Antrag:**

Der Stadtrat beschließt:

- d) Dem Werkleiter der Freisinger Stadtwerke wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2025/StR/046) vom 17.07.2025

- e) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers, München wird als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2025 der Freisinger Stadtwerke bestellt.

Beschluss Nr. 382 / 46a

Anwesend: 29 Für: 29 Gegen: 0 den Antrag

Der Stadtrat beschließt:

- a) Die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der Stadtbau Freising GmbH (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang). Der Bilanzgewinn in Höhe von 419.736,43 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

TOP 14 Stadtbau Freising GmbH

- a) Feststellung Jahresabschluss 2024 und Ergebnisverwendung
- b) Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2024
- c) Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2024

Anwesend: 30

Beschlussvorlage der Verwaltung

Stadtbau Freising GmbH

Die Stadtbau Freising GmbH schließt das Rechnungsjahr 2024 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 47.176,97 Euro ab.

Der von der Geschäftsführung vorgelegte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 und der Lagebericht sind von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 15.07.2025 der Gesellschafterversammlung empfohlen, den Jahresabschluss 2024, mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang festzustellen und sich dem Vorschlag der Geschäftsführung anzuschließen und den ausgewiesenen Bilanzgewinn, nach Einstellung in die Pflichtrücklage auf neue Rechnung vorzutragen sowie Geschäftsführung und Aufsichtsrat Entlastung zu erteilen.

Die Gesellschafterversammlung vom gleichen Tag hat diesem Vorschlag, vorbehaltlich der Genehmigung der jeweiligen Gremien, ebenfalls zugestimmt.

Beschluss Nr. 382 / 46a

Anwesend: 29 Für: 29 Gegen: 0 den Antrag

Der Stadtrat beschließt:

- a) Die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der Stadtbau Freising GmbH (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang). Der Bilanzgewinn in Höhe von

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Stadtrates (2025/StR/046) vom 17.07.2025**

419.736,43 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss Nr. 383 / 46a

Anwesend: 25 Für: 25 Gegen: 0 den Antrag:

Der Stadtrat beschließt:

- b) Dem Aufsichtsrat der Stadtbau Freising GmbH wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Beschluss Nr. 384 / 46a

Anwesend: 30 Für: 30 Gegen: 0 den Antrag:

Der Stadtrat beschließt:

- c) Der Geschäftsführung der Stadtbau Freising GmbH wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

TOP 15 Berichte und Anfragen

Anwesend: 30

Es liegen keine Berichte und Anfragen vor.